

Urlaubstabelle

nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes

Nur gültig für Berufsausbildungs- und Arbeitsverhältnisse, die nicht an ein tarifliches Urlaubsabkommen gebunden sind.

Geburtsjahr des Jugendlichen	Voller Urlaubsanspruch im Kalenderjahr (Werktage)							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1997	25	24	24	24	24	24	24	24
1998	27	25	24	24	24	24	24	24
1999	30	27	25	24	24	24	24	24
2000	30	30	27	25	24	24	24	24
2001		30	30	27	25	24	24	24
2002			30	30	27	25	24	24
2003				30	30	27	25	24
2004					30	30	27	25
2005						30	30	27
2006							30	30

Hinweise:

1. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr (nicht das Beschäftigungsjahr).
2. Urlaubsanspruch besteht für Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres
 - noch nicht 16 Jahre alt sind: mindestens 30 Werktage
 - noch nicht 17 Jahre alt sind: mindestens 27 Werktage
 - noch nicht 18 Jahre alt sind: mindestens 25 Werktage
 - über 18 Jahre alt sind: mindestens 24 Werktage

Maßgebend für die Berechnung des zustehenden Jahresurlaubs ist das Alter des Jugendlichen am 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Voller Urlaubsanspruch besteht bei einer längeren Beschäftigungsdauer als sechs Monate in dem betreffenden Kalenderjahr und damit einem Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte.

Teilurlaubsanspruch besteht

- bei einer Beschäftigungsdauer von sechs Monaten oder weniger;
- bei einem Ausscheiden aus dem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vor erfüllter Wartezeit;
- bei einem Ausscheiden aus dem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.

Für jeden vollen Beschäftigungsmonat ist 1/12 des Jahresurlaubs zu gewähren

Tabelle für die Zwöftelung des Urlaubs (anteiliger Urlaub)

Beschäftigungsmonate □□	1	2	3	4	5	6
bei 30 Werktagen (30 : 12 = 2,5/Monat)	3	5	8	10	13	15
bei 27 Werktagen (27 : 12 = 2,25/Monat)	2	5	7	9	11	14
bei 25 Werktagen (25 : 12 = 2,08/Monat)	2	4	6	8	10	13
bei 24 Werktagen (24 : 12 = 2,0/Monat)	2	4	6	8	10	12

3. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Tage aufzurunden.
4. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind. Wird nur an fünf Werktagen in der Woche gearbeitet, ist auch der 6. Werktag auf den Urlaub anrechenbar.
5. Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers bzw. Lehrlings liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden.
6. Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers bzw. Lehrlings zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer bzw. Lehrlinge, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

Urlaubstabelle

nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes

Nur gültig für Berufsausbildungs- und Arbeitsverhältnisse, die nicht an ein tarifliches Urlaubsabkommen gebunden sind.

Geburtsjahr des Jugendlichen	Voller Urlaubsanspruch im Kalenderjahr (Arbeitstage) ¹							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1997	21	20	20	20	20	20	20	20
1998	23	21	20	20	20	20	20	20
1999	25	23	21	20	20	20	20	20
2000	25	25	23	21	20	20	20	20
2001		25	25	23	21	20	20	20
2002			25	25	23	21	20	20
2003				25	25	23	21	20
2004					25	25	23	21
2005						25	25	23

Hinweise:

1. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr (nicht das Beschäftigungsjahr).
2. Urlaubsanspruch besteht für Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres
 - noch nicht 16 Jahre alt sind: mindestens 25 Arbeitstage
 - noch nicht 17 Jahre alt sind: mindestens 23 Arbeitstage
 - noch nicht 18 Jahre alt sind: mindestens 21 Arbeitstage
 - über 18 Jahre alt sind: mindestens 20 Arbeitstage

Maßgebend für die Berechnung des zustehenden Jahresurlaubs ist das Alter des Jugendlichen am 1. Januar des jeweiligen Jahres.



¹ siehe 5. (Rückseite)

3. Voller Urlaubsanspruch besteht bei einer längeren Beschäftigungsdauer als sechs Monate in dem betreffenden Kalenderjahr und damit einem Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte.

Teilurlaubsanspruch besteht

- bei einer Beschäftigungsdauer von sechs Monaten oder weniger;
- bei einem Ausscheiden aus dem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vor erfüllter Wartezeit;
- bei einem Ausscheiden aus dem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.

Für jeden vollen Beschäftigungsmonat ist 1/12 des Jahresurlaubs zu gewähren

Tabelle für die Zwölfteilung des Urlaubs (anteiliger Urlaub)

Beschäftigungsmonate →	1	2	3	4	5	6
bei 25 Arbeitstagen (25 : 12 = 2,08/Monat)	2	4	6	8	10	12
bei 23 Arbeitstagen (23 : 12 = 1,92/Monat)	2	4	6	8	10	12
bei 21 Arbeitstagen (21 : 12 = 1,75/Monat)	2	4	5	7	9	11
bei 20 Arbeitstagen (20 : 12 = 1,67/Monat)	2	3	5	7	8	10

4. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Tage aufzurunden.
5. Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind. Wird nur an fünf Werktagen in der Woche gearbeitet, ist auch der 6. Werktag auf den Urlaub anrechenbar.
6. Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers bzw. Lehrlings liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden.
7. Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers bzw. Lehrlings zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer bzw. Lehrlinge, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.